



EG: 18-11-24

über  
Herrn  
Oberbürgermeister Mende

BO *fuhr* 11.11.

Der Magistrat

Dezernat für Soziales, Bildung  
und Wohnen

über  
Magistrat

Stadträtin Dr. Patricia Becher

und  
Herrn  
Stadtverordnetenvorsteher Dr. Gerhard Obermayr

an den Ausschuss für Soziales, Integration, Wohnen,  
Kinder, Familie

November 2024

**Einführung Bezahlkarte - Diskriminierung verringern und Teilhabe stärken**  
Beschluss-Nr. 0118 vom 6. November 2024, (Vorlagen-Nr. 24-I-30-0015)

*Der Ausschuss für Soziales, Integration, Wohnen Kinder und Familie möge beschließen:*

*Die Landeshauptstadt Wiesbaden soll zu folgenden Eckpunkten den aktuellen Stand berichten:*

1. *Uneingeschränkte Bargeldabhebungen (Selbstbestimmung)*
2. *Teilhabe am bargeldlosen Zahlungsverkehr muss gewährleistet sein (Teilhabe)*
3. *Keine örtliche Beschränkung der Karte (Freizügigkeit)*
4. *Kein Ausschluss bestimmter Waren oder Dienstleistungen (Persönliche Wahlmöglichkeit)*
5. *Garantie der informationellen Selbstbestimmung (Datenschutz)*
6. *Keine Genehmigung von Ämtern (Bürokratiefreiheit)*

**Die Anfrage beantworte ich wie folgt:**

Bei der Beantwortung der aufgeführten Punkte sei vorangestellt, dass diese auf Grundlage der Weisung des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales vom 30. Oktober 2024 erfolgt. Diese ist hier als Anlage beigefügt.

Zu 1:

Auf der Bezahlkarte ist ein Barabhebungsbetrag von 50 € voreingestellt und dient gemäß den Ausführungen in der Weisung nur als Orientierungshilfe. Die Leistungsbehörden können in jedem Einzelfall ein Ermessen ausüben und gegebenenfalls den Barabhebungsbetrag anpassen. Zur Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben und Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums muss bei Gewährung der Leistungen sichergestellt sein, dass im Einzelfall stets die nötigen Mittel für die Bereitstellung des Lebensunterhalts zur Verfügung stehen.

Nicht verbrauchte Baranteile können auf den Folgemonat übertragen werden.

Unter anderem Leistungen für Bildung und Teilhabe, der Sofortzuschlag nach § 16 AsylbLG und andere vergleichbare Leistungen, können ergänzend auf den Barabhebungsanteil der Bezahlkarte gebucht werden und erhöhen diesen dementsprechend.

Zu 2:

Als Grundeinstellung wird keine Beschränkung einer Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im Internet mittels Bezahlkarte vorgesehen. Ausgeschlossen sind allerdings Onlinekäufe außerhalb der EU.

SEPA-Lastschriftverfahren oder Überweisungen insbesondere für ÖPNV, Telekommunikation und Vereinsgebühren sollen perspektivisch ermöglicht werden

Zu 3:

Eine räumliche Beschränkung innerhalb Deutschlands ist bei der Karte als Grundeinstellung nicht vorgesehen. Ein Einsatz im Ausland ist jedoch grundsätzlich nicht möglich.

Zu 4:

Der Ausschluss bestimmter Händlergruppen ist in der Grundeinstellung der Karte nicht vorgesehen. Eine Ausnahme gilt für Anbieter von Geldtransferleistungen (Money Transfer Services).

Zu 5:

Hierzu kann noch keine Aussage getroffen werden, da eine Datenschutzfolgeabschätzung für Hessen zurzeit noch in Bearbeitung ist. In einem zweiten Schritt ist diese dann noch durch den städtischen Datenschutzbeauftragten zu prüfen.

Zu 6:

Bei der Einführung der Bezahlkarte handelt es sich um eine fachliche Weisung des Landes Hessen. Die Einführung erfolgt spätestens bis zum 31.03.2025.

**Dr. Patricia  
Becher**

Digital  
unterschrieben von  
Dr. Patricia Becher  
Datum: 2024.11.15  
14:33:05 +01'00'

**Anlagen**